

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/340/2014
federführend:	Datum:	05.08.2014
Bau-, Ordnungs- und Sozialamt	Verfasser:	Heß, Eckhard
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) sowie Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	20.08.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
N	02.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	16.09.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 02.04.2014 den Entwurf der 6.Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung lagen in der Zeit vom 28.04.2014 bis 30.05.2014 im Amt Treptower Tollensewinkel öffentlich aus. Einwendungen oder abwägungserhebliche Belange der beteiligten Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB, die gegen die 6. Änderung der Flächennutzungsplanänderung sprechen, wurden nicht vorgetragen.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in den als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt Altentreptow vorzulegen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange welche Anregungen und Bedenken geäußert haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung nach Ziff. 1. mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2014 beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt (**Anlage 2**).
4. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen:

1. Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow
2. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2014

fd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	04.07.2014	I. Allgemeines/Grundsätzliches 1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow ist in der Fassung der 5. Änderung mit Ablauf des 23. Juni 2014 rechtswirksam. Anlass für die beabsichtigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung an aktuelle Entwicklungsziele westlich der Ortslage Thalberg. Für diesen Bereich stellt die Stadt derzeit die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ auf, womit planungsrechtliche Voraussetzungen für den Fortbestand einschließlich der Erweiterungsabsichten einer Biogasanlage geschaffen werden sollen. Die Geltungsbe- reiche der o. g. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 sind insofern identisch. Die im wirksamen Flächennutzungsplan für das Plan- gebiet dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sollen mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung in ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbe- stimmung 'Energiegewinnung aus Biomasse' geän- dert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellung- nahme vom 4. Juni 2013 liegt mir bereits vor. Da- nach entspricht die 6. Änderung des Flächennut- zungsplanes im Ergebnis den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. 3. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesent- lichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Um- weltschutzes zu erörtern.	Zu I. Allgemeines/Grundsätzliches Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

fd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow auf das Aufstellungsverfahren der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 verwiesen. Die im Rahmen dieses Planverfahrens ermittelten Ergebnisse werden für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung entsprechend der Anlage 1 BauGB zusammengefasst. Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der „<u>Ab-schichtung</u>“ nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her. II. Hinweise 1. Denkmalpflegerische Belange von <i>Baudenkmalen</i> werden nicht berührt. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Da jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Das im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommene Bodendenkmal ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand aus der Planzeichnung zu streichen. Die Aussagen hierzu in den Planunterlagen sind ebenso redaktionell anzupassen.	Zu II. Hinweise 1. Die Hinweise der Bodendenkmalpflege wird berücksichtigt. Das im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommene Bodendenkmal wird gemäß dem aktuellen Kenntnisstand aus der Planzeichnung gestrichen. Darüber hinaus werden entsprechende Verweise in Begründung und Umweltbericht dahin gehend überarbeitet, dass im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale vorhanden sind.

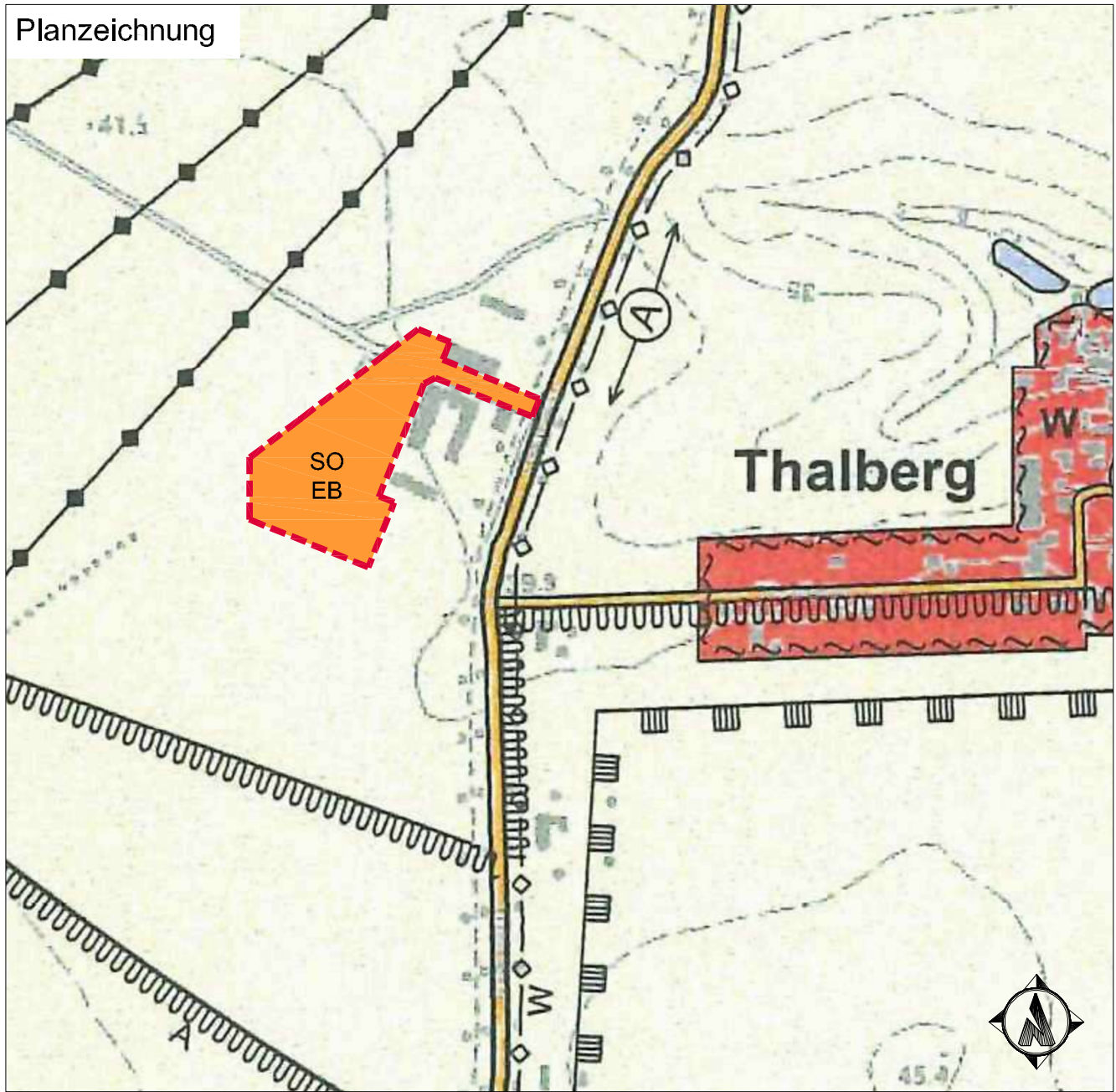
fd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			2. Des Weiteren bestehen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 abs. 2 BauGB zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Bedenken. III. Sonstiges Die Aussagen zum Stand der aktuellen Flächennutzungsplanung in der Begründung sind zu aktualisieren. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass grundsätzlich die zum Zeitpunkt des jeweiligen Gemeinderatsbeschlusses geltende Rechtslage gilt.	2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Zu III. Sonstiges Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum aktuellen Stand des zu Grunde liegenden Flächennutzungsplans erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung für Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht: Grundlage der Planung ist der „mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung“.
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	10.06.2014	Entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.
3.	Amt für Raumordnung und Landesplanung MS Helmut-Just-Straße 2 – 4 17036 Neubrandenburg	04.06.2014	Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zuletzt zu den Planungsinhalten der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 13.01.2014 eine landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden, sofern Vorkehrungen und Regelungen zum Rückbau der Anlage bei Nutzungsaufgabe getroffen werden (Programmsatz 6.5 [9] Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte). Bei der erneuten Beurteilung haben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben. Die mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow angezeigten Planungsabsichten entsprechen unter Berücksichtigung des oben genannten Hinweises den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Regelungsmöglichkeiten für den Rückbau der im Plangebiet vorhandenen Anlage bestehen auf der Ebene der Flächennutzungsplans nicht.

fd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin	23.06.2014	Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Postfach 13 38 18263 Güstrow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	Gemeinde Wildberg über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Wildberg stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
7.	Gemeinde Grapzow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Grapzow stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
8.	Gemeinde Groß Teetzleben über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Teetzleben stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
9.	Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Wolde stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
10.	Gemeinde Pripsleben über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Pripsleben stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

fd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			und Anregungen gegeben.	
11.	Gemeinde Gültz über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
12.	Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Golchen stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
13.	Gemeinde Burow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Burow stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
14.	Gemeinde Grischow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	15.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Grischow stimmt die Gemeinde dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
15.	Gemeinde Neddemin über Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin	06.05.2014	Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
16.	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

fd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
18.	Straßenbauamt Güstrow Krakower Chaussee 2 a 18273 Güstrow/Klueß	27.05.2014	Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten Nachfolgendes berücksichtigt wird: Das Vorhaben befindet sich an der Landesstraße 27 im Abschnitt 040. Die Landesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Güstrow verwaltet. Die Forderungen aus meinem Schreiben vom 07.01.2014, AZ: 4331-555-23-001/14, zum Vorentwurf behalten weiterhin Gültigkeit. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Erschließungsfragen können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend geregelt werden. Zur Voraussetzung einer gesicherten Erschließung des o. g. Plangebietes ist dennoch informativ festzustellen, dass diese durch die unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 27 gegeben ist.
19.	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	E.DIS AG Holländer Gang 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Im Bereich der Teilfläche Biogasanlage Thalberg befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der D.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS D E R S T A D T A L T E N T R E P T O W



Maßstab: 1 : 5.000
Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung.

0

100

200

400

600

800

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

SO

EB

sonstiges Sondergebiet
Energiegewinnung aus Biomasse

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
- (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
und § 11 Abs. 2 BauNVO)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. am

2. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

3. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. bekannt gemacht worden.

4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Umweltbericht wurden von der Stadtvertretung gebilligt.

Stadt Altentreptow, den

Siegel

Der Bürgermeister
.....

6. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stadt Altentreptow, den

Siegel

Der Bürgermeister
.....

7. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Altentreptow, den

Siegel

Der Bürgermeister
.....

8. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden.

9. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Stadt Altentreptow, den

Siegel

Der Bürgermeister
.....

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

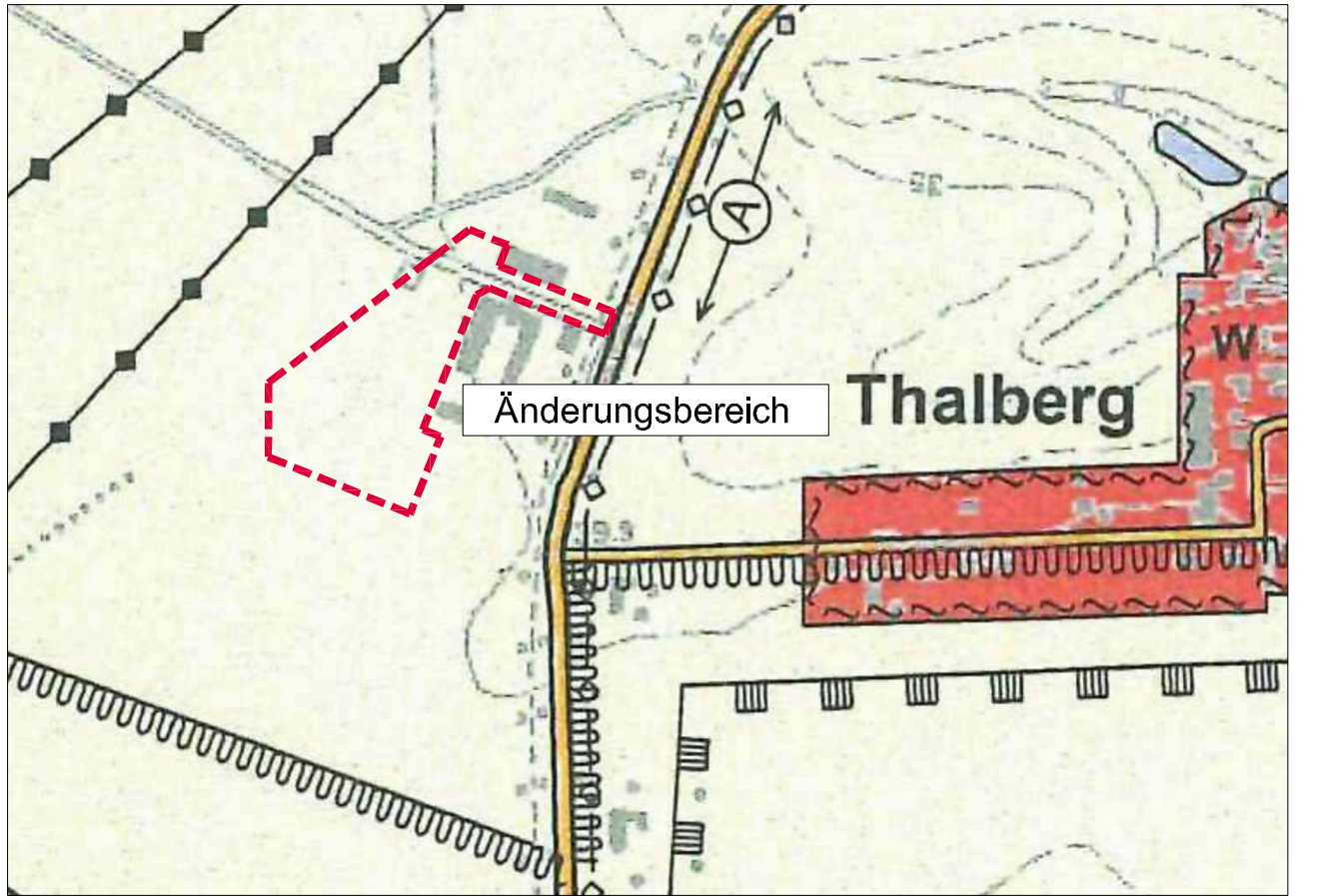
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Hauptsatzung der Stadt Altentreptow in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 5.000

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung.



Stadt Altentreptow

6. Änderung des Flächennutzungsplans



Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
info@baukonzept-nb.de

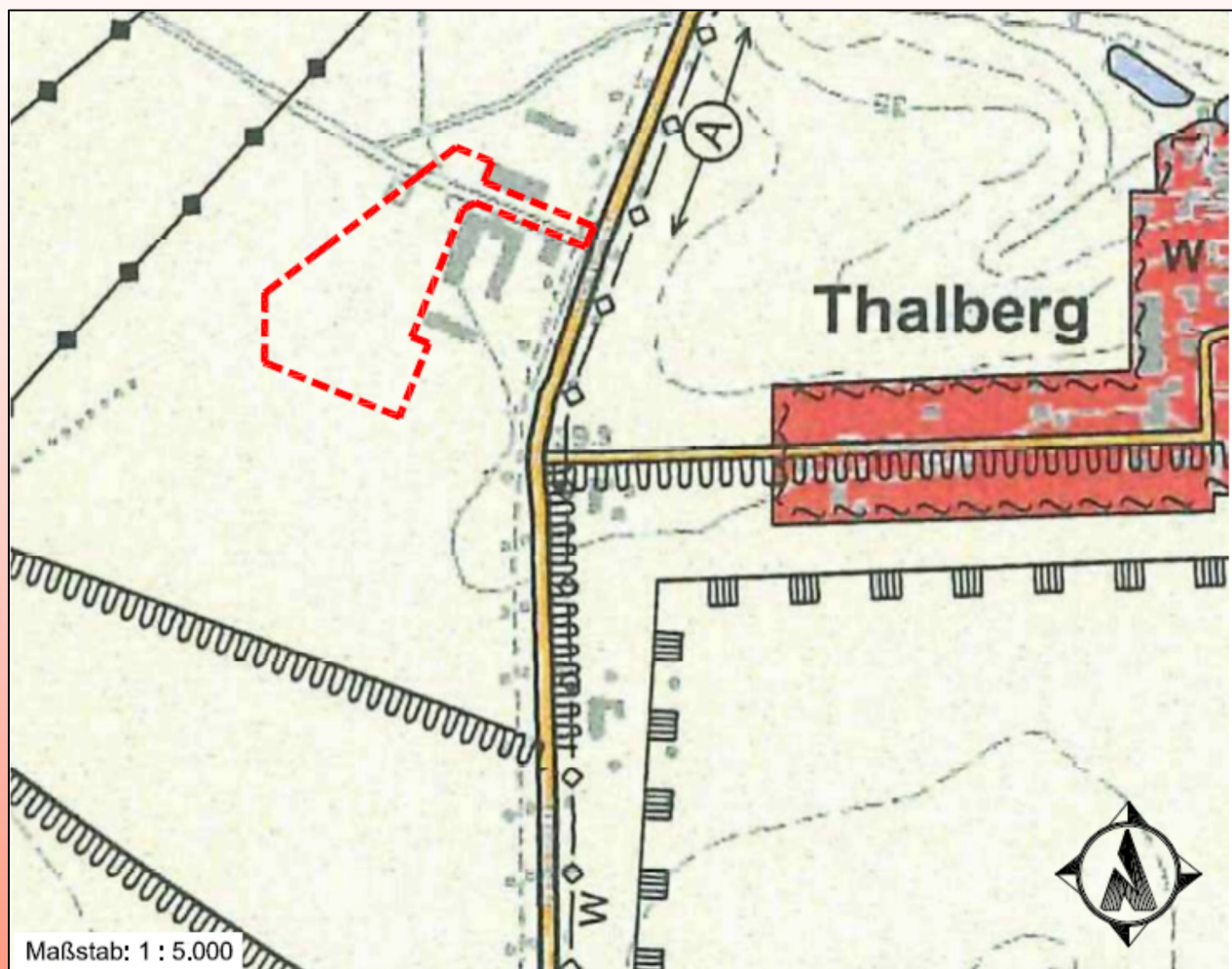
Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 22 909
www.baukonzept-nb.de

Verfahrensstand: Satzung

Juli 2014

STADT ALTENTREPTOW

6.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT ALTENTREPTOW



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

JULI 2014

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
2. VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Geltungsbereich	3
2.3 Planungsbindungen	3
3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	6
4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGÄNDERUNG	6
5. UMWELTBERICHT	7
5.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	7
5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
5.2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	9
5.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	10
Schutzgut Mensch und Siedlung	10
Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
Schutzgut Boden und Geologie	11
Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	12
Schutzgut Landschaft	12
Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz	13
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	13
5.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	13
5.2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	13
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	13
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	14
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	15
Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz	15
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	15
Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	15
Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
5.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	15
5.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
5.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
5.3 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	17
5.3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	17
5.3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	17
5.3.3 Erforderliche Sondergutachten	17
5.4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll der vorhabenbezogene Baubauungsplan "Biogasanlage Thalberg" aufgestellt werden. Der mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung weist das Bebauungsplan-gebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Planungen lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Die erforderliche Änderung zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Ziel ist es, für den Betrieb der bestehenden Biogasanlage langfristig Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow erstreckt sich im Außenbereich auf das Flurstück 48/1 und teilweise auf die Flurstücke 48/2, 48/3 der Flur 3, Gemarkung Altentreptow.

Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine **Fläche** von **1,57 ha**.

Die verbleibenden Flächen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow unterliegen keinen Veränderungen.

2.3 Planungsbindungen

Als Zielvorgabe für die Bauleitplanung aus übergeordneten landesplanerischen Zielstellungen ergibt sich eine Prüfpflicht der Stadt Altentreptow, ob der Flächenbedarf für die vorgesehene siedlungsräumliche Nutzung innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche abgedeckt werden kann.

Eine Prüfung von Alternativstandorten wurde im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nicht vorgenommen, da ein bestehender Standort überplant wird. Bauleitpläne unterliegen den Zielen der Raumordnung.

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine **Anpassungspflicht**.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine **Berücksichtigungspflicht**.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Altentreptow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVBl. M-V 2005, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-14

Die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zu dem Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Energie einschließlich Windenergie“ enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,*
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,*
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale,*
 - der Nutzung regenerativer Energieträger und*
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*
- Rechnung zu tragen.“*

„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw.

energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Überplanung einer bestehenden Biogasanlage angrenzend zu einer Tierhaltungsanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.

In der Gesamtkarte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte werden die raumordnerischen Festlegungen dargestellt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes werden keine vertiefenden Aussagen getroffen.

Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen.

Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen.

Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden (Punkt 4.1.3 RREP MS).

Landwirtschaftliche Produkte sollen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes zu einem hohen Anteil in der Planungsregion erzeugt und weiterverarbeitet werden. Die Veredlung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Aufbau geeigneter Strukturen weiter ausgebaut werden. Wirtschafts-, Stoff- und Energiekreisläufe sollen in der Planungsregion sowie zusammen mit angrenzenden Regionen erhalten und weiter entwickelt werden (Punkt 5.4.1.2 RREP MS).

Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. ener-

getischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen (Punkt 6.5.4 RREP MS).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der geplanten Erweiterungsabsichten planungsrechtlich abgesichert werden. Genutzt wird ein vorgeprägter, raumverträglicher Standort.

Unterstützt wird die Sicherung der Gewinnung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotential.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ für das Gelände einer bestehenden Biogasanlage im Vernehmen mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Thalberg“ mit ausreichendem Abstand zu Wohngebieten und guter Anbindung ans regionale Verkehrsnetz in Vorbereitung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung. Auf dem Vorhabenstandort wurde bereits eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Biogasanlage errichtet.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nimmt Flächen des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage sowie Teile der südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch.

Die Belange der Umwelt werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft.

Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Immissionen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des Bebauungsplans sowie des nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans mit entsprechenden Gutachten detailliert geprüft.

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Diversifizierung der Landwirtschaft nachhaltig und sorgt mit der Erschließung neuer Geschäftsfelder für eine indirekte Kompensation des landwirtschaftlichen Produktionsausfalls. Die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Strom und Wärme gilt als Wertschöpfung.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

5. Umweltbericht

5.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. § 17 a Absatz 4 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gemäß § 5 a WHG ist bei den örtlich vorhandenen Gewässern die entsprechende und erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Benutzung von Gewässern für einen vorhabengebundenen Zweck oder in einer durch das Vorhaben bestimmten Art und Weise sowie einem Maß bedarf nach § 8 Absatz 1 einer Bewilligung oder einer Erlaubnis. Die Erlaubnis oder Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Das **Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)** vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

Weitere überörtliche Planungen:

Die Vorgaben des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP)** sind zu berücksichtigen.

Örtliche Planungen:

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die **Untersuchungen des Umweltberichtes** im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

- Nicht vorhanden -

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow betrifft eine Fläche von **1,57 ha**.

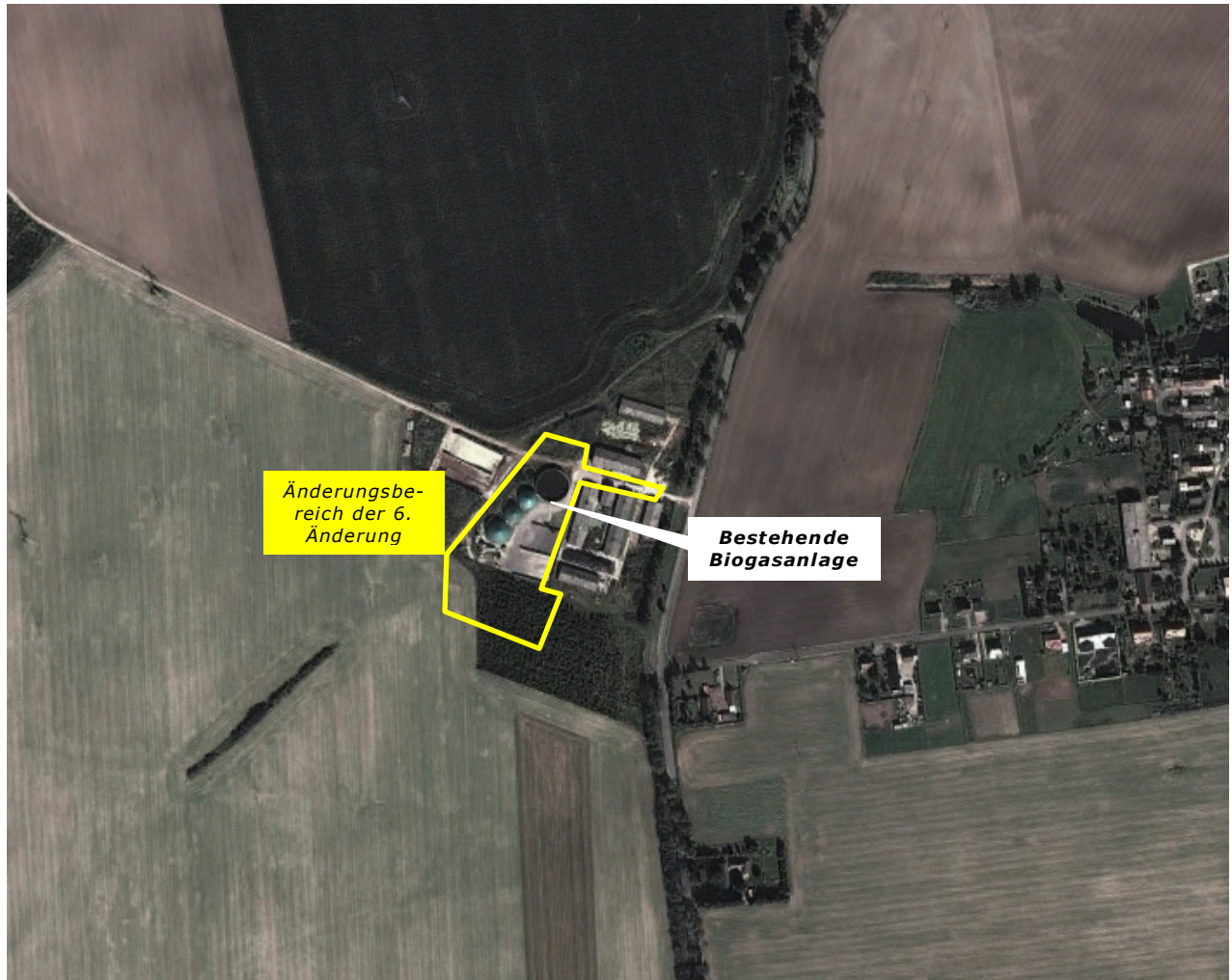


Abbildung 1: Geplanter Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow

Das Areal der 6. Änderung ist Teil des Betriebsgeländes der bestehenden Biogasanlage von Thalberg. Direkt östlich an den Änderungsbereich grenzt eine Tierhaltungsanlage an. Der Standort ist dementsprechend anthropogen vorgeprägt. Südlich grenzt an das Betriebsgelände eine Weihnachtsbaumplantage an. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP nicht vorhanden.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Energiegewinnung aus Biomasse.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wurde daher der **Geltungsbereich 6. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Altentreptow als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

Es wird an dieser Stelle auf die umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ verwiesen.

5.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Auswirkungen durch die oben beschriebene Nutzungsänderung zu untersuchen.

Schutzgut Mensch und Siedlung

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen als Immissionsorte haben zur bestehenden Biogasanlage einen Abstand von ca. 200. Hierbei handelt es sich um Splittersiedlungen im Außenbereich. Sie liegen in südöstlicher Richtung. Die Ortslage Thalberg befindet sich etwa 400 m östlich des Änderungsbereiches.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen sind im Ergebnis der Umweltprüfung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage ist mit **6.488 m²** versiegelt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen aus folgenden Biotophauptgruppen zusammengesetzt:

- **Landwirtschaftliche Anlage (OD)**
- **Gehölzfläche des Siedlungsbereiches (PW)**
- **Acker (AC)**

Fauna

Der Geltungsbereich ist zum Großteil versiegelt. Die Nutzung des Betriebsgeländes durch höhere Tierarten erfolgt ausschließlich sporadisch. Als Lebens- und Brutstätte der Avifauna ist das Betriebsgelände aufgrund der Nähe zur Tierhaltungsanlage und der L 27 und anderen mittelbaren Störfaktoren nicht geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen.

Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Geologisch betrachtet gehört die Region zur Norddeutschen Senke und bildet damit einen Teil des norddeutschen Tieflandes.

Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Im Untersuchungsraum sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage. Somit ist der Versiegelungsgrad entsprechend hoch. Wesentliche Bodenfunktionen sind bereits nachhaltig verlorengegangen.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale vorhanden.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht registriert.

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum ist durch das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage geprägt. Im Umfeld des Vorhabenstandortes dominieren die Zweckbauten der angrenzenden Tierhaltungsanlage, die Landesstraße L 27 sowie die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen.

Der Zustand der Landschaft wird mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner **Eigenart** typisch für landwirtschaftlich geprägte Betriebsstandorte.

Typische Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die **Erlebbarkeit** der Landschaft steigern, fehlen im Bereich des Plangebietes vollständig.

Als naturnah wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen.

Der artenarme Vegetationsbestand im Untersuchungsraum sowie bestehende agrarstrukturelle als auch anthropogene Vorbelastungen vermindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

Eine landschaftliche **Vielfalt** ist innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen im Bereich der Vorhabenfläche und der fehlenden Ausstattung mit strukturbildenden Landschaftselementen passt sich das gesamte Plangebiet unter dem Aspekt der **Schönheit** schlecht in das Landschaftsbild ein. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die nahe Umgebung des Untersuchungsraums im Wesentlichen durch eine intensive agrarwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind.

Mit Niederschlägen von durchschnittlich 550 - 575 mm im langjährigen Mittel gehört die Region im Vergleich zum Westen und Norden des Landes zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale sowie Bodendenkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (NatSchAG M- V).

5.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

5.2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ wurde gutachterlich nachgewiesen, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage Thalberg keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen sowie beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen oder hervortretende Einzeltöne sind nicht zu erwarten. Im Falle von schallmindernden Maßnahmen an der Abgaskaminöffnung, wie z. B. der Einbau geeigneter Abgasschalldämpfer, sind keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen zu erwarten.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit einer Fläche von 1,57 ha dürfen die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Geruchsstoffimmissionen, dargestellt als relative Geruchsstundenhäufigkeiten, den Wert von 0,02 (Irrelevanz) im Bereich aller relevanten Immissionsorte nicht überschreiten.

Gleichfalls sind die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte einzuhalten.

Eine entsprechende abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgte auf der Ebene der **verbindlichen Bauleitplanung**. Auf die Ergebnisse des Umweltberichtes im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ wird entsprechend verwiesen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit der geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten höherer Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des *erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* erfüllen. Darüber hinaus sind mit Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen naturschutzrechtlichen Belange betroffen.

Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind mit der oben beschriebenen Nutzung des Änderungsbereiches zu Zwecken der Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zu erwarten. Auf die **Untersuchungen des Umweltberichtes** im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstruktur, der Flora und Fauna und des Artenschutzes wird verwiesen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die mit Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Die mit Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die mit Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat keinen Einfluss auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-, Kunst- und Bodendenkmale werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

5.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplans die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts innerhalb des Geltungsbereiches **keine wesentlichen Veränderungen** unterliegen.

5.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der gewählte Untersuchungsraum im Rahmen der 6. Änderung des Stadt Altentreptow ist anthropogen überprägt und unterliegt damit einem geringen Natürlichkeitsgrad. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Bau- und Kunstdenkmäler betroffen. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind auszuschließen.

5.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist durch das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage geprägt. Die angrenzende Tierhaltungsanlage und die intensive ackerbauliche Nutzung im nahen Umfeld erzeugen darüber hinaus eine starke Vorbelastung.

Anderweitige Planungen kommen aus diesem Grunde für diesen Standort nicht in Betracht.

5.3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

5.3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow erfolgte verbal argumentativ.

5.3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Stadt Altentreptow die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

5.3.3 Erforderliche Sondergutachten

- nicht erforderlich -

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energieerzeugung aus Biomasse“ geplant.

Der betroffene Änderungsbereich ist gegenwärtig als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Änderungsbereich befindet sich bereits eine Biogasanlage. Sie grenzt direkt an eine östlich liegende Tierhaltungsanlage an. Die baulichen Anlagen und die Nutzung beider Anlagen erzeugen eine gewisse Vorbelastung, weshalb der Änderungsbereich für den Naturschutz keine hervorgehobene Bedeutung erfüllt.

Aus diesem Grund wurde als **Untersuchungsraum** der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow gewählt.

Die Prüfung der Wirkung der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ verwiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.